

Zürich den 13 April 1840.

Hochgeachteter Herr!

123

Zu der Zulage erhalten die Baukosten von dem Canton des Kantons Bern um Verwilligung eines Brückensatzes für Benutzung der beschriebenen Landstrassen über die Aar zu Bern.

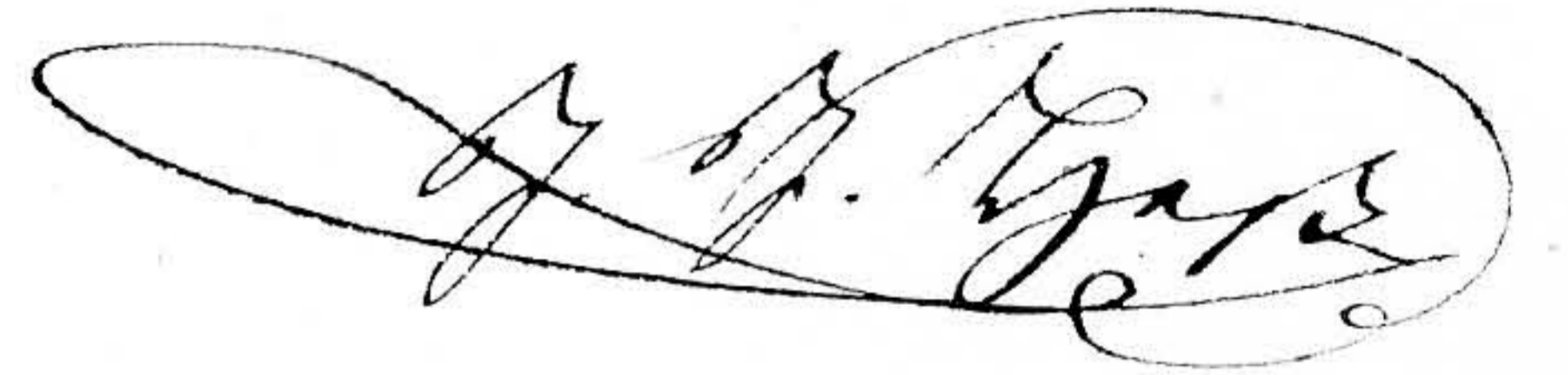
Sie werden eingeladen und in Verbindung mit Herrn Gallreiter'sen als Baukostenpflichtiger Experte, einen wohlüberlegten Bericht über den Zustand dieses Canton zu erstatten.

Wir haben die Ehre zu Bern eingeladen für Aufgabewerk alle zu Abfertigung dieses Berichtes erforderlichen Materialien zuzustellen.

Übrigens ersuchen wir Sie die Angelegenheit unserer vollkommenen Unterstützung.

Bürgermeister und Stadtrat der eidgenössischen  
Stadte Zürich; in deren Namen

Ihr gewählter Bürgermeister:



Ihr eidgenössischer Delegierter:



# Brücken Zoll

für  
die Stadelbrücke in Bern,  
bewilligt von dem hohen Regensatzung  
am 20<sup>ten</sup> August 1838.

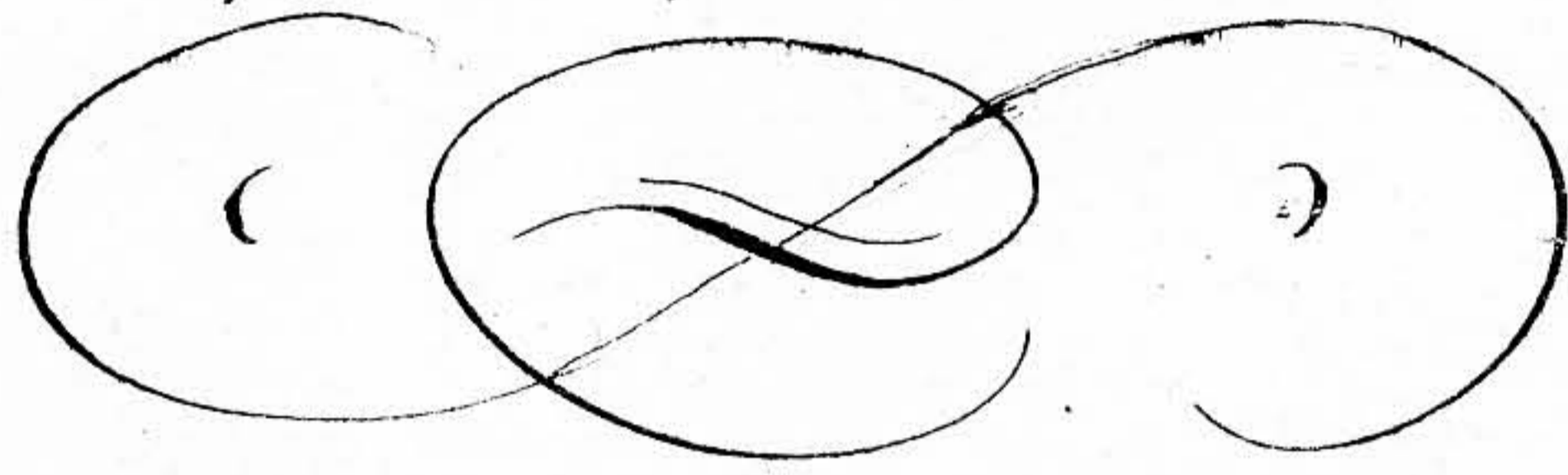
Dem Kanton Bern bewilligt die eidgenössische  
Regensatzung, unter dem Vorbehalt seiner allgemainen  
Zollanweisung, für die von zu bestimmende Cürchen über  
die Aare bei Courm ein Cürchenzoll nach dem folgenden  
Tarife:

	Kreuzer.	Rappen.
Von einem Fuoren oder Ausmarsch, gesondt, mit oder ohne im Wagen gesondt . . . . .	1.	—
Von Fußwachen jeden Art, ohne oder ohne, aus, vom Stück . . . . .	2.	—
mit Ausmarsch der Güter- und Weinwagen, welche zum Stück befristet . . . . .	4.	—
Für ein Handwägelchen, Fußbodenwagen und dgl. sind nicht befristet.		
Pferde, Lastthiere, Großvieh aller Art, eingespannt oder im Ruppel, vom Stück . . . . .	2.	—
Kleinvieh aller Art: Kälber, Füllen, Kühe, Lämmer, Ziegen, Ferkel, Schweine, Ferkel u. s. w., vom Stück . . . . .	—	1.
Für die Posten, welche die Cürchen passieren, sind von jedem Pferde der Cürchen zu befristet . . . . .	2.	—

Fini

Sinn von Ehrengehalde sind:

Ammen- und Krankenpfleger; die Kinder; die  
Militär in Dienste und ihre Geseh; Artillerie-  
und Ringesführer; Feuerspritzen und die fülfe-  
leistende Mannschafft bei einem Brande (oder sonstigen  
großen Unglücksfällen); Köchinnen, Pfaffen  
samt ihren Lehrlingen; Polizeibeamte und Polizei-  
diener; endlich alle in der Mannschafft ungesessenen  
oder zu ihrem Dienste bestimmten Effahnen.



# Beschluß

und  
Großen Rathes der Republik Bern

über  
die von Herrn Oberst Cüsler  
proponirte Eisenbahnbrücke beim Ronsch in Cern,  
vom 11<sup>ten</sup> März 1840.

1) Dem Herrn Oberst Cüsler wird die Entbilligung  
ertheilt, beim künftigen Ronsch eine Eisenbahnbrücke  
über die Aare zu bauen.

2) Die Bernische Gesellschaft soll für diese Brücke von  
der künftigen Regierung in der möglichsten vortheilhaften  
Weise die Summe von einem und neunzig Tausend Entbilli-  
gung des männlichen Cantonvermögens beschaffen, welches die  
Gesellschaft dem Actiönar für die Negociation am  
20<sup>ten</sup> August 1838 erhalten hat. Jedoch soll die im Caspelle  
der Regierung ertheilte Erlaubnis für die Posten laut  
Caspelle des Großen Rathes vom 13<sup>ten</sup> März 1839 bey.

3) Daß dem Großen Rathe nach Artikel 379 Justiz  
Expropriationsweg wird dem Herrn Cüsler also  
erlaubt, daß er gegen vollständige von ihm zu leistende  
Entschädigung diejenigen Grundstücke in Cern  
erwerben kann, welches zum Bause der von ihm vorzu-  
zunehmenden Arbeiten erforderlich ist.

4) Es hat jedoch daß die Expropriation zu unter-  
suchenden Land von dem Canton der Arbeiten in  
Flur zu legen, Insalben so wie die Flur für  
Nothwendigkeiten von einem öffentlichen Orte

höfentlich einzuweisen und mit  
den allfällig eingezugenen Gagenbeträgen  
den großen Rest für definitive Festsetzung  
zu legen.

5) Herr Oberst Criegelmann verpflichtet sich, auf  
seine Kosten und Gefahr die Eichen und die zu denselben  
gehörenden nöthigen Verbindungsstraßen zu bauen  
und in gutem Stande zu erhalten, ohne von Staats  
irgend eine Gegenleistung zu diesem Zweck zu er-  
langen.

6) So wird die ihm erteilte Concession und  
Eichengeldbewilligung an die Eichenbau-  
anstalt übertragen, dieselbe denjenigen Personen,  
die ihm allfällig zu einem anderen Zweck be-  
stehen werden, als Auftraggeber zu übertragen.

7) So wird alle für die Ausführung nöthigen  
Ausführungspläne und Daten der Eichenbau-  
anstalt zur Verfügung gestellt und demselben für  
die Ausführung und die Verantwortung der Arbeiten  
jede wünschbare Gefühlsleistung geben.

8) So verpflichtet sich, auf ansehnlicher Bewilligung  
der Eichengeldbewilligung binnen Jahresfrist die Arbeiten  
zu beginnen und von dem Tage des Anfangs derselben  
an binnen drei Jahren sie zu vollenden, unter  
Vorbehalt von Füllen solcher Gebälte.

9) Er hat zu dem Ende dem Staats eine Summe  
von einundfünfzigtausend Franken zu leisten,  
welche mit dem Beginn der Arbeiten bei der  
Kantonalbank zu deponieren ist.

10) Nach Ablauf der Dauer der "Einkaufsgeld",  
Erbilligung sollen selbst die "Einkauf" als die "Barbin",  
Einkaufstrassen in gutem Zustande der Regierung  
"übergeben werden und bleiben von da an für  
signifikant das "Markt".




Der Regimentschef des Kantons Eins  
an den vereintlichen Kantonsrat.

72.

Die Entschädigung des Verletzte jeder Art im fremden  
Landes durch zurechnungsfähige Verursachung der Ver-  
letzungsmittel ist ein Hauptbedingung, zu Erreichung,  
des allgemeinen Wohlstandes. Jedem Verursachung  
haben wir vor jeder Sache einen Abhangenschaft  
die Einwilligung zum Ein einem fremden Lande  
über die Art bei den Verhandlungen nicht ausfällt.

Dieser Unternehmung, welche die Regierung am 28.  
August 1838 durch einen Vertrag mit England  
fest, wird sich der Verletzte dem istlichen & südlichen Theil  
in dem Kantone von westlichen Seiten sein.

Es ist nicht ohne Bed. im Jahre, fünf f. ein  
Menschen f. Mitständen zu wissen, das unser Gesetz  
Rath zu freierlegung des männlichen Geschlechts für den  
Kanton & Wapen des Kantons eine der folgenden Punkte  
überhaupt dem zu demselben wiederholt bekannt  
Jeden Obersten Bürgerlichen die freierlegung eines  
Sicherheitsbeweis über die Art bei dem Kaufpreis  
nicht ausfällt fest, unter welcher gegenseitigen  
Gewandheit, das selbst für die Erfüllung dem in Abhängig

  
123/07

bedingenden Gestalt vom 11. d. M. unterzeichnet.

Überzeugt, daß die J. rög. Riksdags Deputation, die  
eine große Herausforderung für die Verantwortlichkeit der  
Regierung und für die gemeinsamen Interessen der  
Vaterlandsliebe von verantwortlichen Räten sein  
soll, willkürlich sein werden, auf dem Wege einer  
direkten Delegation der Ratsarbeiten von Seiten der  
Gesamtheit auf der bevorstehenden ordentlichen  
Versammlung dazu zu entscheiden, daß für die Angelegenheit  
des Ratsrats in dem, gleichwohl für die Verantwortlichkeit,  
auf die Räte von einem und mehreren Seiten der  
niedrigen Exekutiv- & Rats (siehe Gesetz No. 2) mit  
einigen Maßregeln der Regierung für die festen - be-  
willigt werden, welche die folgende Ratsdelegation  
soll zu sein 1838 auf dem ist.

Au sich ist aber nicht nur pflichtgemäß die  
Lith, diese Gegenstände in der diesjährigen Verhandlung  
gründlich zu untersuchen zu wollen.

Indem man an diesem für die Verantwortlichkeit  
von Verantwortung in dieser Angelegenheit nicht  
zweifeln, können wir mit Vergnügen den  
Ausschuss u. s. w.

Levon den 30. März 1840.

Konung der Reichsversammlung:

Der Sekretär:  
(Sig.) Sjögren

Levante Ratsarbeiten:  
(Sig.) M. v. Sturler

Ihr getreue Abgesandte, die rög. Riksdags Deputation: